

Beschlussvorlage

STADT KARLSRUHE
Der Oberbürgermeister

22. Sitzung des Gemeinderates am 28.03.2006TOP 2 Vorlage Nr. 606 Öffentlich Nichtöffentlich verantwortlich: **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe**

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	14.03.2006	1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	28.03.2006	2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe gemäß Anlage

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein ja durchgeführt am Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein ja abgestimmt mit

Formatänderungen der Wordvorlage sind nicht zulässig!

Stadt Karlsruhe – Hauptamt: Stellungnahme des BMA – Beschlussvorlage
Fassung: Juni 2005; Intranet RHIN: Formulare/Gemeinderat

Der zum 01.10.2005 in Kraft getretene Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) differenziert nicht mehr zwischen Angestellten und Arbeitern, sondern spricht einheitlich von Beschäftigten und kennt folglich auch keine Vergütungs- oder Lohngruppen mehr, sondern nur noch einheitliche Entgeltgruppen für alle Beschäftigten.

Die Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe ist in den relevanten Passagen an diese tarifvertraglichen Änderungen anzupassen. Insbesondere sollen die bisher in einzelnen Regelungen der Hauptsatzung genannten Vergütungs- und Lohngruppen durch die gleichwertigen künftigen Entgeltgruppen ersetzt werden. Die bisherige Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Oberbürgermeister, Gemeinderat und Ortschaftsräten ändert sich hierdurch nicht.

Neben dem Begriff der Vergütungs- und Lohngruppen ist es notwendig, in § 12 Ziffer 2 Buchst. b) den bisher umfassend verwendeten Begriff der Beschäftigungsverhältnisse an die Terminologie des neuen Tarifvertrages anzupassen, da künftig der Begriff „Beschäftigte“ nur noch die bisherigen Angestellten und Arbeiter, nicht aber die Beamten umfasst. Die Satzungsänderung sieht somit in diesem Punkt eine Differenzierung zwischen Beschäftigungsverhältnissen und beamtenrechtlichen Dienstverhältnissen vor. Inhaltlich ändert sich dadurch an der bisherigen Regelung nichts.

Hauptamt - Sitzungsdienste -
16. März 2006